

# **Satzung der Stadt Römhild**

## **über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 in der jeweils gültigen Fassung und des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Römhild aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Römhild vom 07.07.2020 folgende

### **Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Stadt Römhild. Sie regelt den Brandschutz, die Allgemeine Hilfeleistung, die Sicherheitswache und den Wasserwehrdienst in der Stadt Römhild.

#### **§ 2**

##### **Rechtsform, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Römhild ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs.1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 ThürBKG).

Der Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Römhild ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Römhild besteht aus Ortsteilfeuerwehren bzw. Löschgruppen, nachfolgend Feuerwehreinheiten genannt, nach Maßgabe des Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanes der Freiwilligen Feuerwehr Römhild. Sie führen die Bezeichnung

##### **FEUERWEHR STADT RÖMHILD.**

Den Feuerwehreinheiten der Ortsteile können Löschgruppen zugeordnet werden.

Näheres regelt eine Alarm- und Ausrückeordnung, die in Verbindung mit dem Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan regelmäßig fortzuschreiben ist.

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Römhild steht unter der Gesamtleitung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters (§ 15 ThürBKG). Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn die in § 12 genannten Personen und bei Abwesenheit deren Stellvertreter, sofern Stellvertreter gemäß der Satzung benannt sind. Dienstanweisungen werden durch den Stadtbrandmeister erstellt und eingeführt.
- (4) Die Feuerwehreinheiten wählen gemäß § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG und § 12 Abs.7 dieser Satzung aus ihren Reihen einen Vertreter, der die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Römhild gegenüber der Stadt Römhild und dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister vertritt. Er trägt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwart.
- (5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Römhild umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Römhild die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 4**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Römhild untersteht dem Bürgermeister als obersten Dienstvorgesetzten unter Leitung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters.

Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Jugendabteilung.

Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Römhild sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt.

- (2) Der hauptamtliche Stadtbrandmeister wird durch den Bürgermeister bestellt. Er muss eine Ausbildung nach § 18 Abs. 1 ThürFwOrgVO besitzen. Die Wehrführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehreinheit gewählt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung, die Jugendfeuerwehrwarte, Führer und Unterführer, der Hauptgerätewart der Hauptsicherheitsbeauftragte, der Verantwortliche für Alarm- und Einsatzplanung sowie für die statistische Datenerfassung der Freiwilligen Feuerwehr Römhild werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch den Bürgermeister bestellt.

### **§ 5**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister und Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## **§ 6**

### **Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Römhild oder ihren Ortsteilen haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Stadt Römhild zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist auf Verlangen der Feuerwehr Stadt Römhild nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des nach § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt, entgegen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeister entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 7**

### **Beendigung der Zugehörigkeit**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
  1. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  2. in den Fällen der §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des gesetzlich festgelegten Lebensjahres,
  3. dem Austritt,

4. dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
  5. dem Ausschluss.
- (2) Ausnahmen müssen mit dem Feuerwehrausschuss abgestimmt und vom Bürgermeister genehmigt werden.
  - (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
  - (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister nach Antrag des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfach unbegründete Fernbleiben vom Einsatz oder das nicht Erreichen der geforderten jährlichen Ausbildungsstunden. Weitere Gründe sind u.a. Verstöße gegen Dienstpflichten wie die Nichtbeachtung der Dienstanweisungen, den Verstoß gegen geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Missachtung der Feuerwehr-Satzung der Stadt Römhild, rechtskräftige Verurteilungen wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, Tätlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie bei sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr. Liegen derartige Gründe vor, kann durch den hauptamtlich tätigen Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss der Ausschluss beantragt werden.
  - (5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
  - (6) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehreinheiten haben das Recht zur Wahl eines Wehrführers ihrer Feuerwehreinheit und des Stadtfeuerwehrwartes. Sie können selbst zu Führungskräften nach § 13 Abs. 1 ThürFwOrgVO gewählt oder bestellt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 1) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 –FwDV 2– und Vollendung des 18. Lebensjahres eingesetzt werden. Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

## **§ 9**

### **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der hauptamtlich tätige Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
  - eine Ermahnung unter vier Augen aussprechen oder
  - einen schriftlichen Verweis erteilen. Er hat diesen zu begründen, oder
  - die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet oder ganz einschränken

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

## **§ 10**

### **Angehörige und Rechte der Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
  1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
  2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  3. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

## **§ 11**

### **Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendfeuerwehr Römhild ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Jugendabteilungen führen den Namen JUGENDFEUERWEHR STADT RÖMHILD.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und in Abstimmung mit den Jugendwarten der Feuerwehreinheiten auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Jugendwarte der Feuerwehreinheiten werden vom Bürgermeister auf Vorschlag

des Wehrführers auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Ein Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss die Befähigung gemäß § 11 ThürBKG haben.

- (4) Als unmittelbarer Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister.

## **§ 12**

### **Stadtbrandmeister, Stellvertreter, Einsatzführungsdienst, Stadtfeuerwehrwart, Wehrführer**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Römhild ist der Stadtbrandmeister. Er ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Im Verhinderungsfall ist er durch den stellvertretenden Stadtbrandmeister zu vertreten (Abwesenheitsvertretung).
- (2) Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er muss die Ausbildung zum Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr erfolgreich abgeschlossen haben. Ihm soll ein eigenes Fachgebiet zugeordnet werden (ständige Vertretung). Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (4) Der Stadtbrandmeister bedient sich zur Unterstützung bei der Einsatzleitung der zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters und der Mitglieder des Einsatzführungsdienstes. Sie sollten die Ausbildung zum Verbandsführer besitzen.
- (5) Die zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters bearbeiten ihr übertragenes Fachgebiet eigenverantwortlich (ständige Vertretung). Sie werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt und sollen für ihr zugewiesenes Fachgebiet zu Stellvertretern des Stadtbrandmeisters berufen werden. Näheres regelt eine Dienstanweisung.
- (6) Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Mitglieder des Einsatzführungsdienstes regelt eine Dienstanweisung.
- (7) Der Stadtfeuerwehrwart nach § 15 Abs. 8 Satz 3 ThürBKG und § 2 Abs. 4 dieser Satzung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehreinheiten der Stadt Römhild auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (8) Die Wahl des Stadtfeuerwehrwartes findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Römhild statt.
- (10) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung einer Feuerwehreinheit der Freiwilligen Feuerwehr Römhild angehört, mindestens die Ausbildung zum Zugführer erfolgreich absolviert und zum Ende der Wahlperiode das in § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (9) Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung jeder Feuerwehreinheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (11) Die Wahl der Wehrführer findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Feuerwehreinheit statt.
- (12) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung einer Feuerwehreinheit der Freiwilligen Feuerwehr Römhild angehört, die erforderlichen Lehrgänge gemäß § 13 Abs. 4 ThürFwOrgVO besucht und zum Ende der Wahlperiode das in § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (13) Die Stellvertreter, seine Beauftragten und der Stadtfeuerwehrwart werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter, seine Beauftragten und der Wehrausschuss zu unterstützen.
- (14) Die Wehrführer, werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Wehrführer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Aufgaben des Stadtbrandmeisters in ihrer Feuerweereinheit.
- (15) Der Stadtbrandmeister führt sein Amt bis zur Vollendung des im § 12 Abs. 2 ThürBKG festgelegten Lebensjahr aus. Der Stellvertreter, die Beauftragten des Stadtbrandmeisters sowie die Wehrführer können ihr Amt bis zur Vollendung des im § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Lebensjahres ausüben. Sie sind durch den Stadtrat würdig zu verabschieden.

### **§ 13**

#### **Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Römhild ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus:
  1. dem hauptamtlichen Stadtbrandmeister, als Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Stadtbrandmeister,
  3. den zwei Beauftragten des Stadtbrandmeisters,
  4. dem Stadtfeuerwehrwart,
  5. Wehrführer der Ortsteilfeuerwehren,
  6. dem StadtjugendfeuerwehrwartWeiterhin können durch den hauptamtlichen Stadtbrandmeister Fachberater hinzugezogen werden. Stimmberechtigt sind die Funktionen Nr. 1-6 des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses beruft der hauptamtliche Stadtbrandmeister ein. Der Stadtbrandmeister hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Römhild eine Kopie.

### **§ 14**

#### **Gemeinsame Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Römhild statt.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Wehrführer können in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister einen Kurzbericht über die jeweilige Feuerweereinheit geben.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Stadtrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/2 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 15**

### **Jahreshauptversammlungen der Feuerweereinheiten**

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der einzelnen Feuerweereinheiten statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Angehörigen der jeweiligen Feuerweereinheit, dem Bürgermeister, dem Stadtbrandmeister und dem Stadtrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung ortsüblich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerweereinheit. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Eine Jahreshauptversammlung der Feuerweereinheit ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/2 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§ 16**

### **Wahlen**

- (1) Die nach § 15 Abs. 2 ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Stadtbrandmeister oder einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt und nicht gleichzeitig zur Wahl stehen darf.
- (2) Alle Funktionen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Mehrere Bestellungs- und Wahlfunktionen nach dieser Satzung dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.



- (3) Zur Wahl der Wehrführer sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehrereinheit wahlberechtigt.
- (4) Zur Wahl des Stadtfeuerwehrwartes sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehrereinheiten der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild wahlberechtigt.
- (5) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher ortsüblich zu verständigen. Der Einladung ist eine Stellenbeschreibung sowie eine Auflistung der erforderlichen Fachkenntnisse und der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge für die jeweilige Funktion beizufügen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten § 15 Abs. 4 Satz 2 und § 16 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Wahlvorschläge sind bis eine Woche vor der Wahl beim Stadtbrandmeister schriftlich einzureichen und durch internen Aushang bekannt zu machen.
- (7) Die Wahlen werden schriftlich und geheim nach Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben ist.

## **§ 17**

### **Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Stadt Römhild können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Römhild. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 18**

### **Fahrzeugbeschriftung**

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Römhild sind einheitlich zu kennzeichnen. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

## **§ 19**

### **Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschalles nicht überschritten werden darf.

- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen abgedeckt sind.
- (3) Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Römhild zur Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen und Ehrenbeamten und gemäß § 14 Abs.4 ThürBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Jedem Angehörigen der Einsatzabteilung, der die geforderten Ausbildungsstunden der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Römhild im Jahr pflichtgemäß erfüllt, soll eine Ausbildungsentschädigung gewährt werden. Diese wird durch Beschluss des Stadtrates nach Stellungnahme des hauptamtlichen Stadtbrandmeisters festgelegt.

## **§ 20**

### **Wasserwehrdienst**

- (1) Die Stadt Römhild richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach § 54 Nr. 3 e Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

## **§ 21**

### **Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt Römhild trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Römhild obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
  - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
  - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
  - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
  - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,

- e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
  - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
  - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
  - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
  - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
  - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
  - d) die Art der Alarmierung,
  - e) den Sammlungsort,
  - f) die Ablösung und Versorgung,
  - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
  - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
  - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
  - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
  - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

## § 22

### Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des

Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel den Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

## **§ 23**

### **Beteiligte am Wasserwehrdienst**

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
  - a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
  - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an und werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste, sowie Personen, die andere, höherrangige Pflichten verletzen müssten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Römhild.

## **§ 25**

### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 26

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bestehende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Römhild vom 19.06.2013 in der Fassung der letzten Änderung tritt zeitgleich außer Kraft.

Römhild, den 13.07.2020

gez. Bartholomäus  
Bürgermeister der Stadt Römhild

– Dienstsiegel –

Mit Schreiben des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht vom 09.07.2020 wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der letzten Änderung rechtsaufsichtlich bestätigt.

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	13.07.2020	90 / 10 / 20	07 / 2020 vom 01.08.2020	01.08.2020